



Vorbereitung der Wahl zum
19. Landtag von Rheinland-Pfalz
am 22.03.2026
Am Wahltag



Vorstellung:



Ralf Schmorleiz

Dozent an der HöV / ZVS Rheinland-Pfalz

Studiengebiete:

Kommunalrecht und öffentliches Dienstrecht

Agenda:

- A) Allgemeines**
- B) Am Wahltag: 07:30 bis 08:00 Uhr**
- C) Am Wahltag: 08:00 bis 18.00 Uhr**
- D) Schluss der Wahlhandlung (18:00 Uhr)**
- E) Ermittlung des Wahlergebnisses (ab 18.00 Uhr)**



LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Am Wahltag – Gesetzesgrundlagen

- **Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz (LWahG)** vom 24.11.2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2025 (GVBl. S. 111)
- **Landeswahlordnung (LWO)** vom 06.06.1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 02.07.2025 (GVBl. S. 419)

Am Wahltag – Gesetzesgrundlagen

- **Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 22.03.2026 vom 20.10.2025 (GVBl. S. 610).**

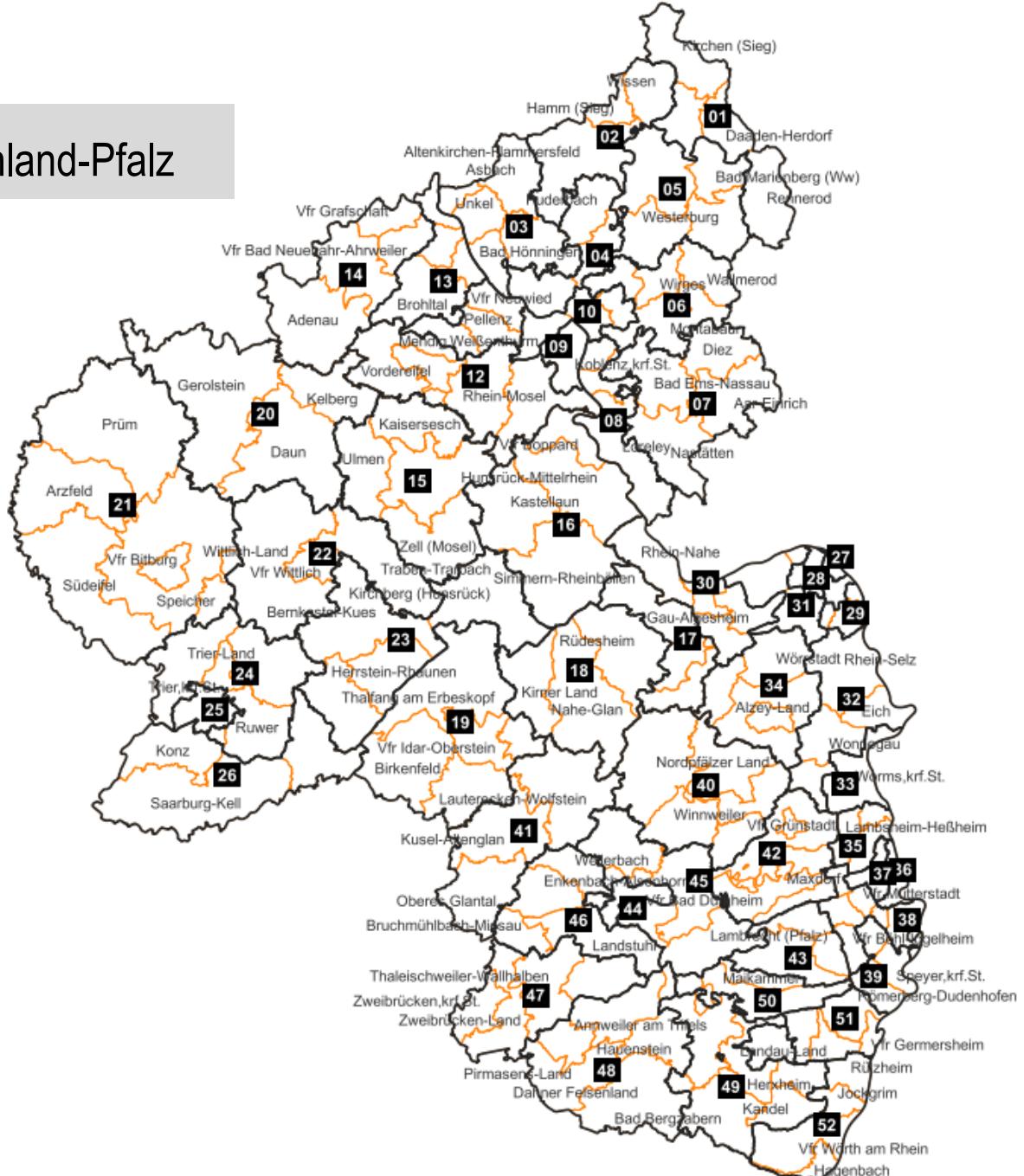
Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses standen folgende Direktwahlen in folgenden Gebietskörperschaften fest:

Bürgermeister	Stadt Remagen
Bürgermeister	Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
Bürgermeister	Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Bürgermeister	Verbandsgemeinde Kelberg
Bürgermeister	Verbandsgemeinde Bodenheim
Bürgermeister	Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
Bürgermeister	Verbandsgemeinde Vordereifel
Oberbürgermeister	Zweibrücken
Oberbürgermeister	Ingelheim am Rhein

A) Allgemeines

- Der Landtag besteht **grds. aus 101 Abgeordneten**. Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 26 Abs. 1 LWahlG).
- Jeder Stimmberechtigte hat **zwei Stimmen**, nämlich eine **Wahlkreisstimme** (Wahlkreisabgeordnete) und eine **Landesstimme** (Landes- oder Bezirksliste), § 27 LWahlG.
- **52 Abgeordnete** werden nach **Wahlkreisvorschlägen** in den Wahlkreisen, die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) oder Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt, vgl. § 26 II LWahlG → **Wahlkreisstimme**.

52 Wahlkreise in Rheinland-Pfalz



12 Landeslisten / Landesstimme

Folgende Parteien stellen sich zur Wahl:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Alternative für Deutschland (AfD)
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz (FREIE WÄHLER)
7. Die Linke (Die Linke)
8. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
9. VOLT Deutschland (VOLT)
10. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
11. Bündnis Sahra Wagenknecht–Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
12. Partei der Humanisten (PdH)



Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten auf dem Stimmzettel richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die jeweilige Partei bei der letzten Landtagswahl erreicht hat. Neu kandidierende Listen schließen sich diesen in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens an; davon betroffen sind die Listenplätze 11 und 12.

Repräsentanzfaktor im bundesweiten Vergleich

(= Zahl, wie viele Menschen durch einen Sitz im Parlament repräsentiert werden)

Bundesland	Bevölkerung	Sitze im Landesparlament	Einwohner / je Sitz im Landesparlament
Brandenburg	2.531.071	88	28.762
Berlin	3.695.668	159	23.243
Baden-Württemberg	11.103.043	154	72.098
Bayern	13.140.183	203	64.729
Bremen	691.703	87	7.950
Hessen	6.420729	133	48.276
Hamburg	1.851.430	121	15.301
Mecklenburg-Vorpommern	1.610.774	79	20.390
Niedersachsen	8.003.421	146	54.794
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	199	90.078
Rheinland-Pfalz	4.129.569	101	40.886
Schleswig-Holstein	2.959.517	69	42.891
Saarland	983.991	51	19.294
Sachsen	4.056.941	120	34.092
Sachsen-Anhalt	2.180.684	97	22.481
Thüringen	2.120.237	88	24.093

Stimmzettel

für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis)

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer/eines Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisstimme

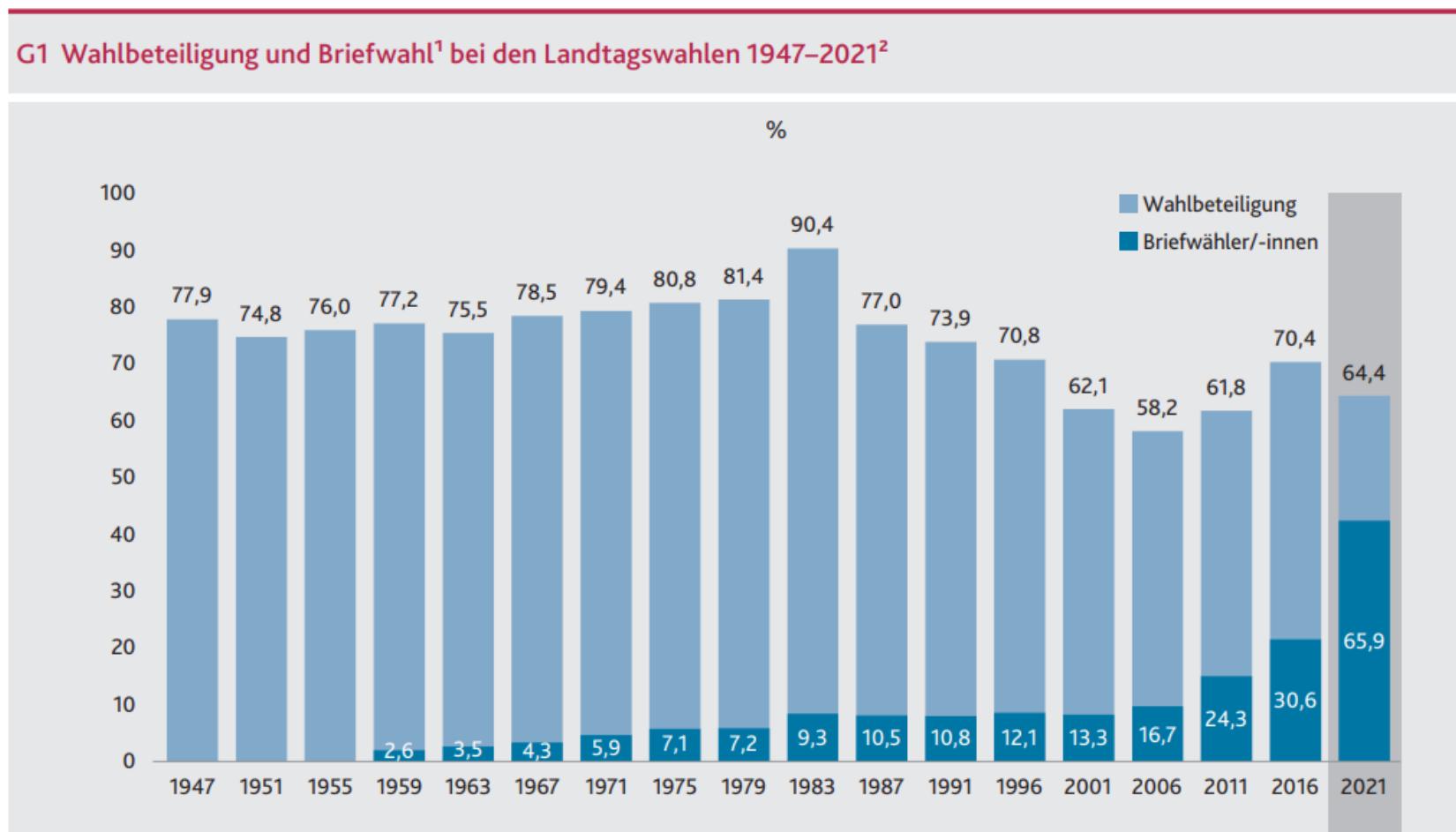
hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Landesstimme

Wahlbeteiligungen 1947 - 2021

G1 Wahlbeteiligung und Briefwahl¹ bei den Landtagswahlen 1947–2021²



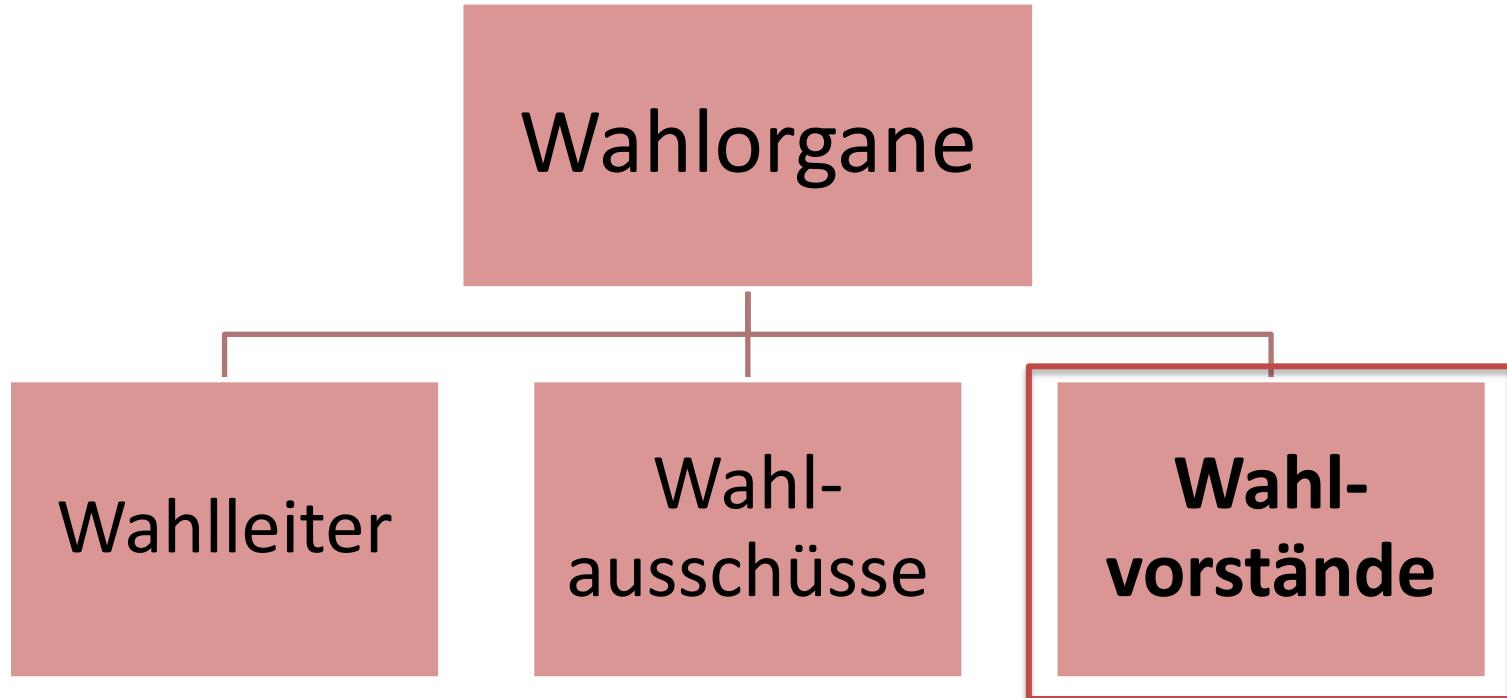
Referent: Ralf Schmorleiz

A) Allgemeines

- In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.
Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Mehrheitswahl); bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 28 LWahlG).
- Die Verteilung der nach Landes- und Bezirkslisten zu besetzenden Sitze anhand der **Landesstimme** erfolgt nach dem von den Kommunalwahlen bekannten Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.
 - Sperrklausel („Fünfprozent-Hürde“)
 - ggf. Ausgleichsmandate
 - ggf. Überhangmandate

A) Allgemeines

- Es gibt die folgenden drei Wahlorgane:



I. Wahlvorstand: Bildung, Zusammensetzung

Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand besteht also aus maximal neun Mitgliedern wie folgt:

- Wahlvorsteher,
- stellvertretender Wahlvorsteher und
- drei bis sieben Beisitzer. Der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer werden aus dem Kreis der Beisitzer bestellt.
- Bei Bedarf werden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sind.
- Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 15 LWahlG). → **Wichtige Gründe vgl. § 7 LWO**

II. Wahlvorstand: Einberufung, Verpflichtung

- Der Wahlvorstand tritt am Tage der Wahl **rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit** im Wahlraum zusammen (§ 4 Abs. 2 S. 2 LWO).
- Die anwesenden Beisitzer sind bei der Eröffnung der Wahlhandlung vom Wahlvorsteher auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit** hinzuweisen.
- Der Wahlvorsteher stellt sicher, dass der Hinweis auf diese v. g. Verpflichtung **allen** Beisitzern **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit** erteilt wird (§ 45 Abs. 1 LWO)
→ „**Schichtbetrieb**“ beachten!

III. Wahlvorstand: Zuständigkeit/Aufgaben

- rechtzeitige **Eröffnung** der Wahlhandlung mit der Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher;
- Sicherstellung der **ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl**;
- **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**;
- Entscheidung über alle „**Anstände**“ des **Wahlgeschäfts**, soweit nicht bestimmte Aufgaben ausdrücklich etwa dem (Brief)Wahlvorsteher oder dem Schriftführer zugewiesen sind;
- **Voraussetzung** ist, dass der kollegial zusammengesetzte Wahlvorstand zum Zeitpunkt der zu erledigenden Aufgabe auch **beschlussfähig** ist ...

III. Wahlvorstand: Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn **mindestens drei Mitglieder**, darunter der (Brief)Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, im Wahlraum anwesend sind (§ 4 Abs. 6 S. 1 LWO).

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle** Mitglieder des (Brief)Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand allerdings auch dann, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der (Brief)Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 4 Abs. 6 S. 2 LWO).

→ „**Schichtbetrieb**“ beachten!

IV. Wahlvorstand: Beschlussfähigkeit/-fassung

- Seine Entscheidungen trifft der Wahlvorstand ausschließlich in öffentlicher Sitzung (vgl. § 13 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 LWahlG).
- Bei Abstimmungen entscheidet die **Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** gibt die **Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag** (→ § 13 Abs. 6 LWahlG);

III. Wahlvorstand: Aufgaben Wahlvorsteher

- **Leitung** der Tätigkeit des Wahlvorstandes (§ 4 Abs. 5 S. 2 LWO);
- **Eröffnung** der Wahlhandlung durch die Verpflichtung der übrigen Wahlvorstandsmitglieder (§ 45 Abs. 1 LWO); ggf. Verpflichtungsvornahme bei späterer Tätigkeitsaufnahme;
- ggf. noch vor Beginn der Stimmabgabe bzw. während der Wahlhandlung Vornahme der **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** (§ 45 Abs. 2 LWO);
- ggf. Ersetzung von Beisitzern durch Stimmberechtigte zur **Sicherstellung der Beschlussfähigkeit** (§ 4 Abs. 6 S. 3 LWO) – bspw. zur Überbrückung krankheitsbedingter Ausfallzeiten;
- **Schließung** der Wahlhandlung (§ 51 S. 4 LWO);
- **mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk (§ 59 S. 1 LWO);

III. Wahlvorstand: Aufgaben Wahlvorsteher

- **Aufgaben des stellvertretenden Wahlvorstehers**
Vertretung des Wahlvorstehers bei dessen **Abwesenheit**
(§ 13 Abs. 1 S. 1 LWahlG);

III. Wahlvorstand: Zuständigkeit/Aufgaben

- **Aufgaben des Schriftführers** (§§ 47 Abs. 4, 50, 61 Abs. 1 LWO)
 - Führen des Wählerverzeichnisses;
 - Prüfung der Wahlberechtigungen;
 - Anbringen Stimmabgabenvermerke (Wählerverzeichnis);
 - ggf. Verwahrung der vom Wahlvorsteher eingenommenen Wahlscheine;
 - Führen der Wahlniederschrift nebst Anlagen;
- **Aufgaben des stellvertretenden Schriftführers**
 - **Vertretung** des Schriftführers bei dessen **Abwesenheit**

III. Wahlvorstand: Zuständigkeit/Aufgaben

- **Aufgaben der Beisitzer** (§ 47 Abs. 1 S. 1 LWO)
 - Ausgabe der Stimmzettel;
 - Wahrnehmung der ihnen sonst übertragenen Aufgaben;

V. Briefwahlvorstand:

- In Gemeinden, in denen **mindestens 50 Stimmberechtigte durch Briefwahl** wählen, kann die Verwaltung anordnen, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (= Briefwahlvorstände) gebildet werden, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können.
- Für jeden Briefwahlvorstand wird vom Bürgermeister aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.
- **Im Übrigen** gilt § 13 Abs. 2 bis 6 LWahlG entsprechend.
(Bildung, Zusammensetzung, Beschlussfassung/-fähigkeit, Tätigkeit
→ überwiegend ein „**Abbild**“ der Wahlvorstände)

V. Briefwahlvorstand:

- **Ort und Zeit** des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes sind von der Gemeindeverwaltung **öffentlich bekanntzumachen** (Aushang genügt nicht !), da auch dieser **öffentlich** tagt.
- In Gemeinden, in denen **keine** Briefwahlvorstände gebildet werden, bestimmt die Gemeindeverwaltung (bei Ortsgemeinden der Ortsbürgermeister), **welche Wahlvorstände der allgemeinen Stimmbezirke die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen feststellen** (§ 14 Abs. 2 LWahlG).

VI. Stimmberechtigung (materielles Wahlrecht)

- Stimmberechtigt sind alle **Deutschen** i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, die **am Tage der Wahl**,
 - ✓ das **18. Lebensjahr vollendet** haben (**also am 22.03.2008** oder davor geboren sind),
 - ✓ seit *mindestens* drei Monaten (**also seit dem 22.12.2025**) in RLP eine **Wohnung** (bzw. Hauptwohnung) innehaben oder – sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben – sich im Land RLP sonst gewöhnlich aufhalten,
 - ✓ **nicht** nach § 3 LWahlG vom **Wahlrecht ausgeschlossen** sind
(→ ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt)

VII. Wählerverzeichnis (formelles Wahlrecht)

- Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben (§ 4 Abs. 1 LWahlG).
- Mit **Ihrer** ehrenamtlichen Arbeit tragen **Sie** dazu bei, dass jeder Stimmberechtigte sein Wahlrecht ordnungsgemäß ausübt!



- Wesentliche Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts ist das **Wählerverzeichnis**, das die Gemeindeverwaltung für jeden allgemeinen Stimmbezirk anlegt (§ 5 LWahlG, § 11 Abs. 1 S. 1 LWO).

VII. Wählerverzeichnis (formelles Wahlrecht)

- Das Wahlrecht ausüben kann nur, **wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat** (§ 4 Abs. 2 LWahlG).
 - Wer im **Wählerverzeichnis** eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 4 Abs. 3 LWahlG).
 - Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises **oder** durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 4 LWahlG).

VII. Wählerverzeichnis (formelles Wahlrecht)

- das Wählerverzeichnis wird für jeden allgemeinen Stimmbezirk vor jeder Wahl erstellt;
- **Aufbau** unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der **Familiennamen** (gleiche Familiennamen → nach Vornamen);
- Gliederung auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern möglich (§ 11 Abs. 2 LWO);
- **Angabe** von Familienname und Vorname, Tag der Geburt und Wohnung des Stimmberechtigten;
- je eine **Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe und für etwaige Bemerkungen**;

Wählerverzeichnis

Wählerverzeichnis vom

0101: Musterdorf

1. Ausfertigung
Verbandsgemeindeverwaltung Musterhausen

Nr	Wahlberechtigter	geb	Bundestagswahl	Bemerkungen
1	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.03.2026
2	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
3	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.03.2026
4	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
5	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
6	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
7	Name, Vorname Straße, Hausnummer			
8	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.03.2026
9	Name, Vorname Straße, Hausnummer			

VII. Wählerverzeichnis (formelles Wahlrecht)

- Spätestens am Tag vor der Wahl schließt die Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis ab.
Sie stellt damit die **Zahl der Stimmberechtigten ohne und mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)** sowie die **Gesamtzahl der Stimmberechtigten** fest (§ 18 Abs. 1 LWO).

Hinweis:

N-Vermerk (= Nichtwähler)

Beispiel: Abschlussbeurkundung

A1	ohne Sperrvermerk „W“ und „N“	980 Personen
A2	mit Sperrvermerk „W“	221 Personen
	Somit sind laut Wählerverzeichnis wahlberechtigt	
A	(A1 + A2)	1.201 Personen
	Dienstsiegel	
X-Stadt	, den	20.03.2026
		Müller

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWO	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
Der Wahlvorsteher	<input type="text"/>	Der Wahlvorsteher
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

VIII. Wahlscheine

- Die Beantragung von Wahlscheinen ist grundsätzlich bis zum **20.03.2026** (zweiter Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, möglich (§ 21 Abs. 4 S. 1 LWO).
- In den Fällen des § 19 Abs. 2 LWO können Wahlscheine bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden (§ 21 Abs. 4 S. 2 LWO = Stimmberechtigter, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist).
- Bei **plötzlicher Erkrankung** können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden (§ 21 Abs. 4 S. 3 LWO).
- Der Wahlschein wird **von der Gemeindeverwaltung erteilt**, in deren Wählerverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist.

VIII. Wahlscheine

- Wird einem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ein **Wahlschein erteilt**, so trägt die Verwaltung im **Wählerverzeichnis** in der entsprechenden Spalte den **Sperrvermerk „W“** ein (§ 24 Abs. 1 LWO).
- Befindet sich das Wählerverzeichnis bereits in den Händen des Wahlvorstandes, wird der Wahlschein erst *nach* erfolgter Unterrichtung des Wahlvorstehers (i. d. R. telefonische Kontaktaufnahme am Wahltag) ausgestellt.
- ein „**Doppelwählen**“ wird hierdurch **ausgeschlossen**

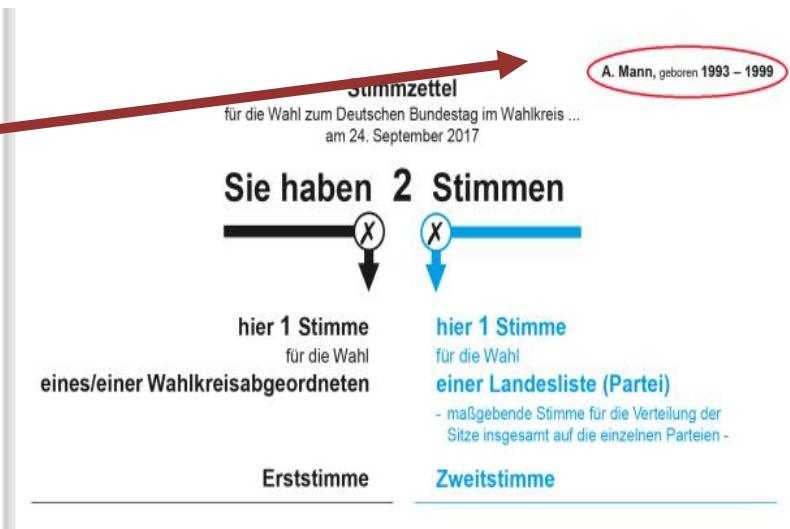
VIII. Wahlscheine

- Der Wahlvorstand erhält ggf. ein **besonderes Verzeichnis** über **nachträglich erteilte Wahlscheine** (§ 44 Nr. 2 LWO).
- Jedoch erhält der (Brief)Wahlvorstand **kein Wahlscheinverzeichnis** – dieses verbleibt bei der Verwaltung.
- Dem (Brief)Wahlvorstand wird aber ggf. ein **Verzeichnis** über die für **ungültig erklärten Wahlscheine** ausgehändigt (§ 44 Nr. 3 LWO).

Hinweis: Wahlstatistikgesetz Repräsentative Wahlbezirke

Wählerverzeichnis

4		29.11.1986 C		
5		06.12.1995 H		
6		21.03.1939 M		
7		18.06.1997 A		
8		24.07.1974 H		
9		25.07.1948 F		
10		23.09.1940 F		
11		03.03.1983 C		
12		04.06.1997 A		
13		20.05.1984 I		



IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum, keine Wahlwerbung

- die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist **öffentlich** (vgl. § 17 LWahlG) → „*die Türen bleiben immer offen*“!
- die **Öffentlichkeit** darf nie ausgeschlossen werden;
- bei **andrang** darf der Zutritt zum Wahlraum geregelt werden;
- **Mitglieder des Wahlvorstandes** dürfen während Tätigkeit kein auf politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen (§ 4 Abs. 5 S. 3 LWO) und ihr **Gesicht** nicht verhüllen (§ 13 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 5 S. 2 LWahlG);

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum, keine Wahlwerbung

- **Verbot** jeder Art von **Wahlwerbung** (§ 18 Abs. 1 LWahlG):
 - während der Wahlzeit,
 - in und an dem Gebäude, in dem sich Wahlraum befindet
 - und unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude.



Verbot jeder Beeinflussung der Wähler durch:

Wort, Ton, Schrift, Bild oder Unterschriftensammlungen

→ als Faustregel gilt eine „Bannmeile“ von **20 Meter**

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum, keine Wahlwerbung

- Wahlwerbung darf zwar entfernt, aber nicht zerstört oder beschädigt werden (→ Übergabe an Verwaltung)
- Die **Wahlkabinen** sind regelmäßig insbesondere auf politischen Zeichen und Wahlpropaganda hin zu kontrollieren.

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlraum

- **Wahlraum** ist der Raum in einem Gebäude, den die Gemeindeverwaltung (in Verbandsgemeinden die VGV) hierzu bestimmt hat (§ 38 LWO).
- der Wahlraum beginnt auf der Türschwelle
- nicht zum Wahlraum gehören vorgelagerte Bereiche (z.B. Treppenhaus, Foyer, Pausenhof, Flure)

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlraum

- Die Wahlhandlung und das Wahlgeschäft (einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk) finden **ausschließlich im Wahlraum** statt.
- = Wahlgrundsatz: Öffentlichkeit der Wahl
- **Jedermann** muss
 - ✓ während der Wahlzeit und
 - ✓ bis zur Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes**jederzeit ungehinderten Zugang zum und in den Wahlraum** haben.

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlraum

- Der **Wahlvorstand** hat im Wahlraum **Hausrecht**. Er ordnet bei Andrang den Zugang zum Wahlraum und sorgt auch sonst für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- Der Wahlvorstand – dazu ist ein Beschluss zu fassen – ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören, **aus dem Wahlraum zu verweisen**, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben war.
- Im **Zweifel** sollte der Wahlvorsteher die Gemeindeverwaltung informieren und die weiteren Schritte mit ihr abstimmen (§ 4 Abs. 5 S. 1, 2 LWO, § 17 Abs. 2 LWahlG).

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlraum

- Wer die Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum stört, kann zudem wegen **Hausfriedensbruch** (§ 123 StGB) und ggf. wegen **Wahlbehinderung** (§ 107 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Abgrenzung

- Ggf. gleichzeitig stattfindende **Direktwahlen/Bürgerentscheide** können **gemeinsam** mit der Landtagswahl **im selben Wahlraum** durchgeführt werden.
- Ggf. gleichzeitig stattfindende **amtliche Einwohnerbefragungen** müssen von der Landtagswahl räumlich und organisatorisch **getrennt** stattfinden.
→ eine Befragung im Wahlraum scheidet somit aus

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlhandlung, Wahlzeit und geheime Wahl

- Am Wahltag (22.03.2026) **beginnt** die **Wahlhandlung** mit dem Zusammentritt des Wahlvorstands und der Eröffnung der Wahlhandlung um **8.00 Uhr**.
- Die **Wahlhandlung endet** nach Ablauf der von **8.00 - 18.00 Uhr** dauernden **Wahlzeit**
- Mit der **Erklärung** des Wahlvorstehers, dass die Wahlhandlung geschlossen ist, **sobald** der letzte bis 18.00 Uhr im Wahlraum anwesende – oder aus Platzgründen vor dem Wahllokal erschienene – Wähler seine Stimme in die Wahlurne geworfen hat.

IX. Grundsätze für den Wahlvorstand

Wahlhandlung, Wahlzeit und geheime Wahl

- Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass die **Stimmabgabe nur *geheim*** erfolgen darf.
- Niemand darf vom anderen wissen, **wie** er gewählt hat, wenn dieser es nicht selber *vor oder nach* der Wahl kundtut.
- Dementsprechend muss **sichergestellt** werden,
 - ✓ dass jeder Wähler **unbeobachtet die Stimme abgeben kann** und dies auch *tatsächlich macht*,
 - ✓ dass das **Wahlverhalten** des einzelnen Wählers nach der Wahl **nicht rekonstruiert** werden kann.



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- Am **Wahltag** beginnt die **Wahlhandlung** offiziell zwar erst mit dem Zusammentritt des Wahlvorstands und der Eröffnung der Wahlhandlung um 8.00 Uhr.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes treten für diverse Vorbereitungshandlungen jedoch **bereits früher** im Wahlraum zusammen → i. d. R. um **7.30 Uhr!**
- § 44 LWO beschreibt die **Mindestausstattung** des Wahlvorstands, damit dieser seine Aufgaben ordnungsgemäß erledigen kann. Diese Mindestausstattung ist zunächst **zu kontrollieren** ...



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- Vor Beginn der Wahlhandlung sind dem Wahlvorsteher von der Gemeindeverwaltung **zu übergeben**:
 - ✓ das abgeschlossene Wählerverzeichnis
 - ✓ Verzeichnis der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch ausgestellte Wahlscheine
 - ✓ Auflistung der bis zu Beginn der Wahlhandlung für ungültig erklärtene Wahlscheine
 - ✓ Vordruck der Wahlniederschrift
 - ✓ Vordruck der Schnellmeldung
 - ✓ Telefonverzeichnis



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- Vor Beginn der Wahlhandlung sind dem Wahlvorsteher von der Gemeindeverwaltung **zu übergeben**:
 - ✓ Verschlussmaterial für die Wahlurne
 - ✓ zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine: Verpackungs- und Siegelmaterial
 - ✓ Abdrucke des LWahlG und der LWO (ggf. ohne Anlagen)
 - ✓ Abdruck der Wahlbekanntmachung mit Musterstimmzettel
 - ✓ **amtliche Stimmzettel** in genügender Zahl
 - ✓ **Umschläge** zur Sortierung/Aufbewahrung der zuvor ausgewerteten Stimmzettel

B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr



- Weiter hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die **Wahlurne leer** ist.
- der Wahlvorsteher **verschließt** sodann die Wahlurne; diese darf bis zum Schluss der Wahlhandlung **nicht mehr geöffnet** werden

B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr



- Noch vor 8.00 Uhr ist am oder im Eingang des Wahlgebäudes ein **Abdruck der Wahlbekanntmachung** anzubringen.
- dem Abdruck ist ein **Stimmzettel als Muster beizufügen**;
- Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass ggf. **Wegweiser und Hinweisschilder zum Wahlraum** in genügender Zahl aufgestellt sind, die dem Wähler notwendige Orientierung geben.

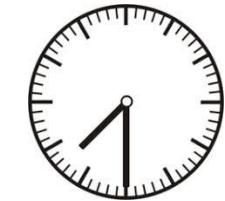


B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- Die Wahlvorstandsmitglieder sollten sich hinsichtlich etwaiger **Vertretungszeiten verbindlich absprechen** (soweit nicht bereits im Vorfeld geschehen).
- „**Schichtbetrieb**“ in der Form, dass die Beschlussfähigkeit stets eingehalten ist

Empfehlung:

Die Wahlvorstandsmitglieder teilen dem Wahlvorsteher und den sie vertretenden Wahlvorstandsmitgliedern ihre **Handy- oder Festnetznummer** zur kurzfristigen Kontaktaufnahme mit.



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- Der Wahlvorsteher hat das **Wählerverzeichnis zu berichtigen**, wenn ihm ein **Auszug** aus dem besonderen Verzeichnis der **nachträglich ausgestellten Wahlscheine** von der Gemeindeverwaltung überreicht wurde (§ 45 Abs. 2 LWO).
 - **Eintragung** des Wortes „Wahlschein“ oder des **Kürzels „W“** in der Spalte für den Stimmabgabevermerk des Wählerverzeichnisses
 - Bescheinigung mit seiner **Unterschrift**
- **Berichtigung** der **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen **Spalte**
- Bescheinigung mit seiner **Unterschrift**



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr



A1	ohne Sperrvermerk „W“ und „N“	980 Personen
A2	mit Sperrvermerk „W“	221 Personen
	Somit sind laut Wählerverzeichnis wahlberechtigt	
A	(A1 + A2)	1.201 Personen
	Dienstsiegel	
X-Stadt	, den	20.03.2026
		Müller

Berichtet gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWO	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
	<input type="text"/> Personen	<input type="text"/> Personen
Der Wahlvorsteher	<input type="text"/>	Der Wahlvorsteher
	<input type="text"/>	



B) Am Wahltag: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

- I. Eröffnung der Wahlhandlung
- II. Stimmabgabe im Wahlraum
- III. Stimmabgabe von Wahlscheinwählern
- IV. Anlässe zur Zurückweisung
- V. Situation und Fragen am Wahltag

I. Eröffnung der Wahlhandlung



- Die **Wahlhandlung beginnt** mit dem Zusammentritt des Wahlvorstands und der Verpflichtung der Wahlvorstandsmitglieder sowie der **Eröffnung** der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher.

II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

- Wenn der Wähler den Wahlraum betritt erhält er einen **amtlichen Stimmzettel**.
- Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler schon jetzt seine **Wahlbenachrichtigung vorzeigt**.



- Im Anschluss begibt sich der Wähler in eine **freie Wahlkabine** und **kennzeichnet dort seinen Stimmzettel**.
- Der Wahlvorstand achtet dabei darauf, dass sich **immer nur ein Wähler** und dieser **nur so lange wie notwendig** in der Wahlkabine aufhält.
- Danach tritt der Wähler an den **Tisch des Wahlvorstandes**.

II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

- Dort hat der Wähler nun auf Verlangen seine **Wahlbenachrichtigung abzugeben** und sich auszuweisen (→ nur sofern erforderlich).



- Der Schriftführer sucht den **Namen** des Wählers im **Wählerverzeichnis**. Sobald er den Namen gefunden hat, **stellt er Stimmberechtigung fest** (sofern *kein* Anlass zur Zurückweisung).



- Der Wahlvorsteher gibt die **Wahlurne frei**.



- Der Wähler wirft den **nach innen gefalteten Stimmzettel** in die **Wahlurne** und der Schriftführer vermerkt **Stimmabgabe im WVZ**.

II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

- **plötzliche Erkrankung des Wählers:**

Kann eine Person wegen einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht (zumutbar) aufsuchen, ist darauf hinzuweisen, dass ein **Wahlschein noch bis 15.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden kann.

- **Wahl mit Stimmzettelschablone:**

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

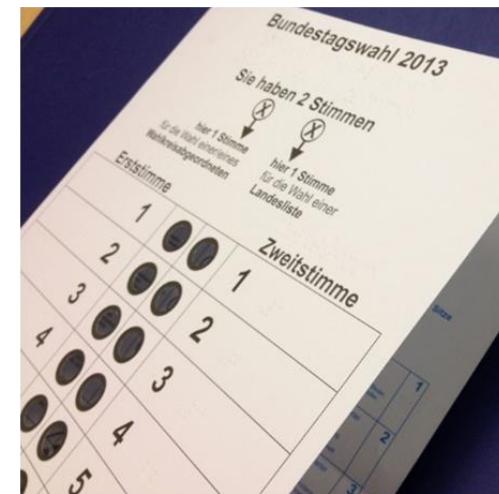
Die Stimmzettelschablone bringt der Wähler **selbst** mit

II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

- Wahl mit Stimmzettelschablone:



© Foto: Kreis Soest



II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

Einhaltung des Grundsatzes der geheimen Wahl/Hilfspersonen

- Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine **nur der einzelne Wähler** zum Zweck der Stimmabgabe aufhält – und zwar nur so lange es erforderlich ist.
- Soweit der Wähler aber des **Lesens unkundig** oder wegen einer **Behinderung** nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann er sich **einer Hilfsperson bedienen**
- Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein

II. Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl)

Einhaltung des Grundsatzes der geheimen Wahl/Hilfspersonen

Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine **nur der einzelne Wähler** zum Zweck der Stimmabgabe aufhält – und zwar nur so lange es erforderlich ist.

- nimmt der Wähler jedoch ein **Kind** mit in die Wahlkabine, kann dies **toleriert** werden, **soweit** es sich um ein noch nicht eingeschultes Kind handelt;
- soll ein **naher Angehöriger** mit in die Wahlkabine, kann dies **nur** zugelassen werden, wenn dieser nahe Angehörige vom Wähler auch **als Hilfsperson bestimmt** wurde;

Der Wahlvorstand hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass Wähler zurückgewiesen werden, sofern diese ihren Stimmzettel

- außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten bzw.
- so falten, dass die Stimmabgabe erkennbar ist.

III. Stimmabgabe von Wahlscheinwählern

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins

- Der Inhaber eines Wahlscheins kann an der Wahl teilnehmen:
 - ✓ entweder per **Briefwahl**
oder
 - ✓ durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises** per **Urnenvwahl**.
- Aufgrund der Wahl verschiedener Wahlkreisabgeordneter gilt der Wahlschein somit **nur innerhalb der Stimmbezirke des Wahlkreises**, für den er ausgestellt wurde.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Urnenwähler

- Wann besteht ein **Anlass zur Zurückweisung** eines Wählers:
 - ✓ der Wähler kann sich auf Verlangen nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung;
 - ✓ er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und keinen Wahlschein besitzt (→ **Antrag bis 15.00 Uhr!**);
 - ✓ er keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet;
 - ✓ der Wähler bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat;
 - ✓ der Wähler seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat;

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Urnenwähler

- ✓ der Stimmzettel so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe erkennbar ist
- ✓ der Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen wurde
- ✓ bei erkennbarer Abgabe mehrerer oder nicht amtlicher Stimmzettel oder weiterer Gegenstände;
- ✓ wenn für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde;

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Urnenwähler

- Wie ist im Zurückweisungsfalle **zu verfahren**

Wird das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person **beanstandet** oder werden sonst von **Bedenken** gegen die Zulassung erhoben, hat der **Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen**.

- sensibel** mit der Situation umgehen!
- unbedingt mit Gemeindeverwaltung abstimmen!**

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Urnenväher

Was passiert, wenn der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder er nach § 47 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 bis 8 LWO zurückgewiesen wird

- auf Verlangen ist ein neuer Stimmzettel auszuhändigen
- zuvor hat der Wähler den **alten Stimmzettel** im Beisein eines Wahlvorstandsmitglieds selbst (!) zu vernichten

Vernichtete Unterlagen **verbleiben beim Wähler**;

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, **beschließt der (Brief)Wahlvorstand** über die Zulassung oder Zurückweisung.
- Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht** als Wähler gezählt. Die Stimmen gelten als **nicht** abgegeben.
- Der Wahlbrief ist vom (Brief)Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein **Tatbestand nach § 48 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 8 LWahlG** vorliegt.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - a) Zurückweisung des Wahlbriefs, wenn er **nicht rechtzeitig eingegangen** ist.
 - Wird eine Wahlbrief am Wahltag erst **nach 18.00 Uhr** dem Briefwahlvorstand oder dem zuständigen Wahlvor-stand des Stimmbezirks überbracht, ist der Wahlbrief entgegenzunehmen und die Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief zu vermerken.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - b) wenn dem Wahlbriefumschlag **kein oder kein gültiger Wahlschein** beiliegt.
 - Dem (Brief)Wahlvorstand ist es nicht erlaubt, die Briefwahlunterlagen nach dem Wahlschein zu durchsuchen.
 - Der **Wahlbrief** muss somit
 - ✓ in einem **verschlossenen Wahlbriefumschlag (1)** den Wahlschein und
 - ✓ in einem besonderen amtlichen **verschlossenen Stimmzettelumschlag (2)** den Stimmzettel enthalten.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - c) wenn dem Wahlbriefumschlag **kein amtlicher Stimmzettelumschlag** beigefügt ist.
 - Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Ausschluss von Manipulationen.
 - d) wenn der Stimmzettelumschlag als **nicht amtlich hergestellt** erkennbar ist.
 - Hierdurch sollen nachträgliche Manipulationen auf dem Stimmzettel ausgeschlossen werden.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - e) wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettel-umschlag **verschlossen** ist.
 - Diese Regelung soll der Sicherung des Wahlgeheimnisses und dem Schutz von Wahlfälschungen dienen.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - f) wenn der Wahlbriefumschlag **mehrere Stimmzettelumschläge**, aber **nicht eine** gleiche Anzahl mit der vorgeschriebenen **Versicherung an Eides statt** versehener und gültiger Wahlscheine enthält.
 - Der Wähler hat möglicherweise durch ein Versehen der Verwaltung mit dem Wahlschein mehrere Stimmzettelumschläge erhalten.
 - Der Wahlbrief ist **insgesamt zurückzuweisen**
(→ Vorrang des Grundsatzes des Wahlgeheimnisses).

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - g) wenn der Wähler (oder die Hilfsperson) die vorgeschriebene **Versicherung an Eides** statt auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat.
 - Das Fehlen der Angabe der **Personalien** der Hilfsperson oder der **Ortsangabe** bzw. des **Datums** der **Unterschriftsleistung** oder des **Vornamens** bei der **Unterschrift** auf dem Wahlschein sind **keine Zurückweisungsgründe!**

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Wann besteht **Anlass zur Zurückweisung** eines Wahlbriefs
 - h) wenn ein **Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise **von den übrigen abweicht oder** einen deutlich fühlbaren **Gegenstand enthält.**
 - Die Bestimmung dient der Sicherung des Grundsatzes der geheimen Wahl.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

Tod oder Wählbarkeitsverlust sind keine Zurückweisungsgründe

- Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist letztlich eine dem Wahltag **vorgezogene Wahl**.
- Deshalb werden Stimmen eines Wählers **nicht** dadurch ungültig, dass dieser vor oder am Wahltag
 - verstirbt,
 - seine Wohnung aus dem Geltungsbereich des LWahIG verlegt
 - oder sonst sein Stimmrecht verliert.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

- Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind
 - samt Inhalt **auszusondern**,
 - mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen,
 - wieder **zu verschließen** und
 - **fortlaufend zu nummerieren**.

IV. Anlässe zur Zurückweisung – Wahlbriefe

3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden ¹⁾ keine / ¹⁾ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil diese nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

V. Situationen und Fragen am Wahltag

WIE WÜRDEN SIE ENTSCHEIDEN



... SITUATIONEN UND FRAGEN
AM WAHLTAG

→ SIEHE HANDOUT ZUR LANDTAGSWAHL
FÜR WAHLVORSTÄNDE

D) Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr)

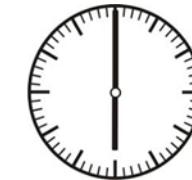


- Um **18.00 Uhr** stellt der Wahlvorsteher fest, dass die Wahlzeit **abgelaufen** ist (§ 51 S. 1 LWO). **Er gibt dies bekannt!**
- Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die **sich bereits im Wahlraum – oder aus Platzgründen davor – aufhalten** (§ 51 S. 2 LWO).
- Die Tür zum Wahlraum ist **immer offen** zu halten.



D) Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr)

- Empfehlenswert ist, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes bis zur Feststellung des Wahlvorstehers („Ich erkläre die Wahlhandlung für geschlossen.“) bei der Eingangstür verbleibt und den Zutritt zum Wahlraum regelt (§ 51 S. 3 LWO).
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung sodann für geschlossen (§ 51 S. 4 LWO)
- Danach werden **alle nicht benutzten Stimmzettel** vom Wahl-tisch entfernt und in einen hierfür bereitgestellten **Umschlag** mit entspr. Beschriftung gelegt. Dieser wird einem Wahlvorstandsmitglied **zur Verwahrung** übergeben (§ 57 S. 1 LWO).



D) Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr)

- I. Zulassung noch nicht zugelassener Briefwahl
- II. Zählung der Wähler
- III. Stapelbildung
- IV. Zählung der Stimmen
- V. Wahlniederschrift
- VI. Ergebnisbekanntgabe und Schnellmeldung
- VII. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

Am Wahltag – 18:00 bis Ende

Bitte achten Sie darauf, die nachfolgenden Aufgaben Schritt für Schritt abzuarbeiten;

Die einzelnen Schritte werden in der Wahlniederschrift vermerkt;

(Wahlniederschriften siehe Handout)

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026

1. Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstands waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer

I. Zulassung noch nicht zugelassener Briefwahl

- Sind die durch **Briefwahl** abgegebenen Stimmen in das Wahlergebnis des Stimmbezirks **einzubeziehen**, so ist vor dem Öffnen der Wahlurne **zunächst** über die **Zulassung der Wahlbriefe** zu entscheiden (§ 64a Abs. 1 LWO).
- Aus § 64 Abs. 3 LWO folgt, dass der **Briefwahlvorstand** mit dieser Prozedur der Wahlbriefzulassung **bereits vor 18.00 Uhr beginnen darf**.



Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich jeweils auf **100** Stimmen

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026

Stimmbezirk-Nr. *	101
Gemeinde	Dohr
Verbandsgemeinde	Cochlear
Kreis	Cochlear-Bell
Wahlkreis	15
Land	Rheinland-Pfalz

Allgemeiner Stimmbezirk

Sonderstimmbezirk

Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

In den grau unterlegten Feldern bitte Eintragungen vornehmen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Diese Wahlniederschrift ist auf S. 9 von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

1. Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstands waren erschienen:

	Familienname:	Vorname	Funktion
1.	Pilawa	Jörg	als Wahlvorsteher
2.	Schönberger	Barbara	als stellv. Wahlvorsteher
3.	Ritter	Marlou	als Schriftführer
4.	Kerheling	Hans-Peter	als stellv. Schriftführer
5.	Bessin	Ika	als Beisitzer
6.	Judenköffer	Gerd	als Beisitzer
7.	Fischer	Helene	als Beisitzer
8.	Zaab	Stefan	als Beisitzer
9.	Silbereisen	Florian	als Beisitzer

1.2 Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die in der **Anlage 1** aufgeführten Personen. Die Belehrung ist nach Ziffer 2.1 erfolgt.

1.3 Es waren Hilfskräfte zugezogen; sie sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Später hinzugekommene Wahlvorstandsmitglieder wurden gesondert auf ihre Verpflichtung hingewiesen. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne (*bitte Zutreffendes ankreuzen*)

versiegelt. verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Bitte eintragen:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: 

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8: Uhr 00 Minuten begonnen.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 2.5 Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis lag nicht vor.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Auszug aus dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Er berichtigte dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigte das an der vorgesehenen Stelle.
- Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine sowie der bis 12 Uhr am Tage vor der Wahl erteilten Wahlscheine, die ausgestellt wurden, weil der Stimmberechtigte glaubhaft versichert hat, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er diesen verloren hat.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und des § 50 der Landeswahlordnung - LWO; Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahlraum/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als
Anlage(n) Nr. 3. bis Nr. 3. beigefügt.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
 Ein Verzeichnis der für ungültig erklärtene Wahlscheine ist als Anlage beigefügt.
 Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindeverwaltung unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....

.....

WahlNiederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 2.8 Im Stimmbezirk befinden sich keine besonderen Einrichtungen.
- Im Stimmbezirk befinden sich besondere Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorsteigers oder seines Stellvertreters) ist aus der/den dieser Niederschrift als

Anlage(n) Nr. 4. bis Nr. 4. beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

2.9 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Von da ab wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte.

Um 18..... Uhr 00 Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entfernt.

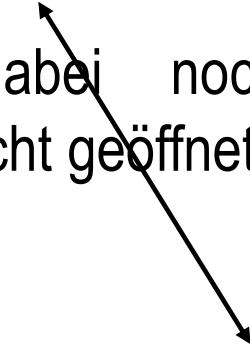
II. Zählung der Wähler

- Vor dem Beginn der Zählung der Wähler ist die Wahlurne **zu öffnen** und **alle Stimmzettel** (und ggf. Stimmzettelumschläge) sind auf die **freigeräumten Wahlische** zu schütten.
- Im Anschluss werden nun die **nicht benutzten Stimmzettel** in einem gesonderten Umschlag (mit entsprechender Beschriftung) gesammelt und **in die zuvor geleerte Wahlurne gelegt**.

II. Zählung der Wähler

- In den Fällen, in denen die Briefwahl durch den Urnenwahlvorstand mit ausgezählt wird, befinden sich nach der Zulassung der Wahlbriefe
 - **gefaltete Stimmzettel** (→ der Urnenwähler)
und
 - **verschlossene Stimmzettelumschläge** (→ der Briefwähler)
in der Wahlurne.

II. Zählung der Wähler

- Unter Aufsicht des Wahlvorstehers zählen Beisitzer die der Wahlurne entnommenen gefalteten Stimmzettel und ggf. die Stimmzettelumschläge (**Summe 1**).

- Die Stimmzettel dürfen dabei noch nicht entfaltet, die Stimmzettelumschläge noch nicht geöffnet werden.
- Zeitgleich zählt der Schriftführer (**Summe 2**)
 - ✓ im Wählerverzeichnis die Stimmabgabevermerke und
 - ✓ die eingenommenen Wahlscheine.

II. Zählung der Wähler

- Die ermittelten Zahlen müssen **übereinstimmen**.
- Bei **Abweichung** genügt **eine Wiederholungszählung**
- Verbleibt es bei der Differenz, gelten die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler
(→ Vermerk in der Wahlniederschrift)
- Im Anschluss sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in gefaltetem Zustand den Umschlägen zu entnehmen.
Danach sind alle Stimmzettel in gefaltetem Zustand miteinander zu vermischen, erst dann sind sie aufzufalten.

Wahlniederschrift

**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026**



Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

4.1 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke (4.1.2) gezählt.

Anzahl der Stimmabgabevermerke

..... 100

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine (4.1.3) gezählt.

Anzahl der Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

..... 100

Die Anzahl der Wahlscheine/
Wähler mit Wahlschein hinten
in Abschnitt 5 bei **B 1** eintragen.

Einschub: Problematik: § 57 Abs. 2 LWO

§ 57 Abs. 2 LWO



Vor dem Öffnen der Wahlurne muss sichergestellt sein, dass mindestens **30** Stimmabgabevermerke bzw. eingenommene Wahlscheine vorliegen. Nur in diesem Fall darf der Wahlvorstand das Wahlergebnis feststellen.

Andernfalls müssen die Unterlagen nach § 57 Abs. 2 LWO an einen vom Kreiswahlleiter bestimmten „aufnehmenden“ Wahlvorstand verbracht werden.

Durch § 57 Abs. 2 LWO konnte es – wie bisher – bei einer **freiwilligen Vereinigung von Stimmbezirken nach § 10 Abs. 2 S. 2 LWahlG** bleiben.

Die kommunale Praxis ist mit dem Verfahren seit den Bundestagswahlen in 2021 und 2025 sowie der Europawahl 2024 vertraut.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass
- 30 oder mehr Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 4.1 e)
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 4.1 d).
- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt und zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

übergeben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen (Weiter bei Punkt 6.4)

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- e) Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 4.1 g

- im Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (4.1 a, b, g) und der Zahl der Wahlberechtigten (Ziffer 5) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.1 g).

Gültige/Ungültige Stimmabgabe

- § 48 LWahIG legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Stimmen der Wähler ungültig sind.
- Der Wahlvorstand entscheidet sowohl für die Wahlkreis- wie die Landesstimme über die Gültigkeit oder Ungültigkeit.
- Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers bei objektiver, verständiger Betrachtung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann und ob das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Der Wille des Wählers muss **positiv zum Ausdruck kommen**. Er darf also *nicht* durch Vermutungen ersetzt werden.

Gültige/Ungültige Stimmabgabe

- **Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel**
 - keine Kennzeichnung enthält (→ beide Stimmen),
 - den Willen des Wählers *nicht zweifelsfrei* erkennen lässt,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - nicht amtlich hergestellt ist (→ beide Stimmen),
 - für einen *anderen* Wahlkreis gültig ist (Wahlkreisstimme ist ungültig, Landesstimme ggf. gültig, sofern der andere Wahlkreis in demselben Bezirk liegt).

Beachte:

Die Wahlkreis- und die Landesstimme können unabhängig von-einander gültig oder ungültig sein.

Gültige/Ungültige Stimmabgabe

- Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel
 - nicht in einem **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
 - in einem **Stimmzettelumschlag** abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise **von den übrigen abweicht**,
 - einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
 - **Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel** gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. **Ansonsten** gelten sie als ein Stimmzettel mit **zwei ungültigen Stimmen**.
 - Ist der **Stimmzettelumschlag leer** abgegeben worden, gelten **beide Stimmen als ungültig**. Enthält der Stimmzettel nur eine **Stimmabgabe**, so ist die **nicht abgegebene Stimme ungültig**.

Gültige/Ungültige Stimmabgabe

- **Beschädigung des Stimmzettels:**

- Stark beschädigte Stimmzettel sind ungültig.
 - Ist ein Stimmzettel dagegen nur **geringfügig beschädigt, zerknittert oder enthält er einen Fleck**, führt dies nicht zur Ungültigkeit.
 - Stimmzettelbeispiele mit Hilfestellungen
- ➔ **HANDOUT ZUR LANDTAGSWAHL FÜR WAHLVORSTÄNDE**

Die Stapelbildung ist für die Ergebnisfeststellung und Protokollierung wesentlich



Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)				
Summe C + D muss mit B übereinstimmen.				

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familiennamen des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	USW.				
D	Gültige Erststimmen Insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)				
Summe E + F muss mit B übereinstimmen.				

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	USW.				
F	Gültige Zweitstimmen Insgesamt				

III. Stapelbildung

Unzweifelhaft gültige Stimmzettel mit jeweils übereinstimmender Stimmabgabe bei der Erst- und Zweitstimme nach Parteien sortiert – **Gleiche (Stapel 1)**

- § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWO

ZS I

Stimmzettel
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen

_____ _____

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der
Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B	<input type="checkbox"/>

Landesstimme

<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A	1
<input type="checkbox"/>	Partei B	2

III. Stapelbildung

Stimmzettel ohne Kennzeichnung – Gleiche (Stapel 3)

- § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LWO

ZS I

Stimmzettel		
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026		
Sie haben 2 Stimmen		
<input checked="" type="checkbox"/>  hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten	<input checked="" type="checkbox"/>  hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste - maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -	Landesstimme
Wahlkreisstimme		
1 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei A <input type="radio"/>	Partei A Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
2 Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort	Partei B <input type="radio"/>	Partei B Nachname, Vorname, Nachname, Vorname Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -

III. Stapelbildung

Stimmzettel – Splitting (Stapel 2)

§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWO

ZS II

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen
im Landtag -

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen
im Landtag -

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag im Wahlkreis 99 (Musterstadt I) am 22. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer/eines Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze
der Parteien und Wählervereinigungen
im Landtag -

Wahlkreisstimme

1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Ersatzbewerber: Nachname, Vorname Beruf Wohnort	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>

III. Stapelbildung

Übrige Stimmzettel (Stapel 4)

- § 58 Abs. 1 S. 2 LWO

ZS III

Stimmzettel	
für die Landtagswahl im Wahlkreis 99 (Musterwahlkreis) am 22. März 2026	
Sie haben 2 Stimmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten	
Wahlkreisstimme	
1	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort
2	Nachname, Vorname Beruf Wohnort Erstbewerber: Nachname, Vorname Beruf, Wohnort
hier 1 Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste - maßgebende Stimme für die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählervereinigungen im Landtag -	
Landesstimme	
Partei A	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
Partei B	Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname, Nachname, Vorname - Landesliste -
1	2

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

4.2 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

4.2.1 Unter Aufsicht des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers bildeten mehrere Beisitzer aus den aufgefalteten Stimmzetteln mehrere Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht. Die sich daran anschließenden Zählungen verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung (Differenz zur Zahl der Stimmzettel + Stimmzettelumschläge (4.1.1) haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den/die betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen / keine Übereinstimmung zwischen den Zählungen, weil

.....
.....
.....

4.2.2 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 5 eingetragen.

4.2.3 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer behielten die einzelnen Stapel bis zur Verpackung (Nr. 6.9) unter Aufsicht.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

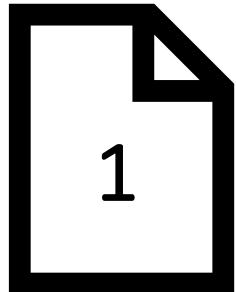
Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugeschlagen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge sowie die Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung

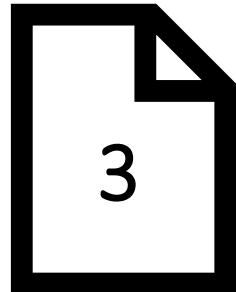


Gleiche

- Sortierung der Stimmzettel nach Wahlkreisbewerber/Partei.
- Übergabe der **einzelnen Stapel** in der **Reihenfolge** der Landes-/Bezirkslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- Diese **prüfen**, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und **sagen zu jedem Stapel laut das Ergebnis an**.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung

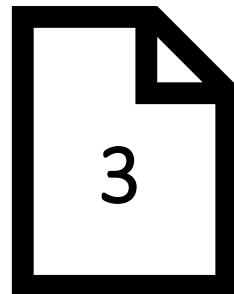
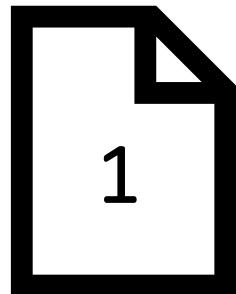


Gleiche

- Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den ihm von einem Besitzer übergebenen **leeren Stimmzettelumschlägen**.
- Der Wahlvorsteher **sagt an**, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung

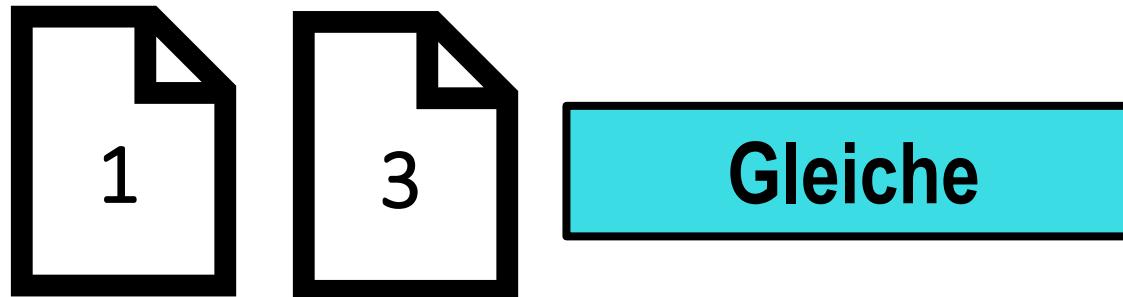


Gleiche

- Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der bisher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

IV. Zählung der Stimmen

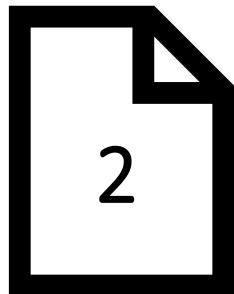
- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



- Die so zuvor ermittelten (gleichen) Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in die **Wahlniederschrift** eingetragen, und zwar
 - sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Wahlkreisstimmen**)
 - als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Landesstimmen**)

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



Splitting

Auszählung Teil a)

= Landesstimmen



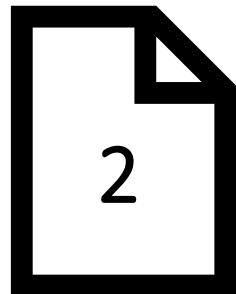
Auszählung Teil b)

= Wahlkreisstimmen

- Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 2** mit den **unterschiedlich gekennzeichneten** Stimmzetteln.
- Der Wahlvorsteher legt die **Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen (a)** für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten und liest bei jedem Stimmzettel **laut** vor, für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme abgegeben worden ist.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



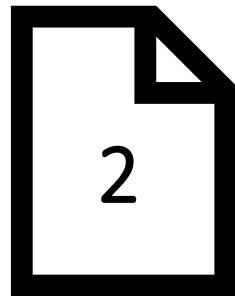
Splitting



- Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die **nicht abgegebene Landesstimme ungültig** ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel.
- Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter **Anlass zu Bedenken**, so fügt er den Stimmzettel ebenfalls **Stapel 4 (ZS III)** zur späteren Beschlussfassung bei.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



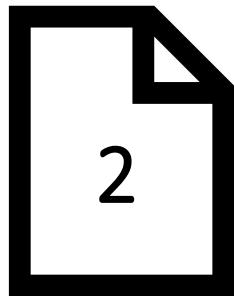
Splitting



- Danach **zählen** **je zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** nacheinander die von dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel **unter gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



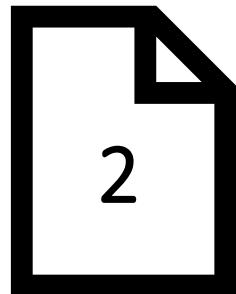
Splitting



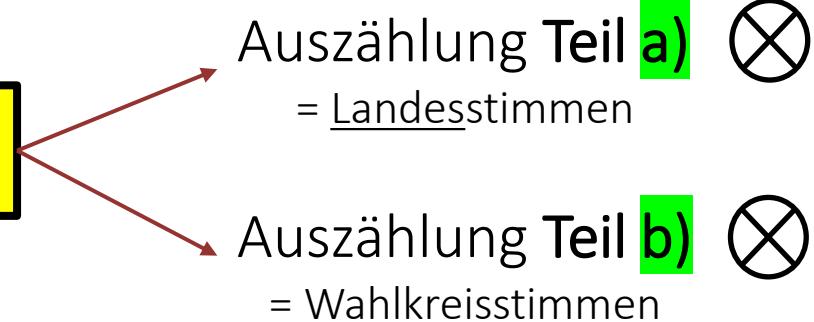
- Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in die **Wahlniederschrift** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (= Landesstimmen).

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



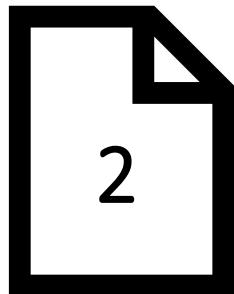
Splitting



- Anschließend werden vom Wahlvorsteher die Stimmzettel aus **Stapel 2 neu geordnet**, und zwar nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen **Wahlkreisstimmen (b)**.
- Dabei wird entsprechend der vorherigen **Auszählung** der Landesstimmen verfahren

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



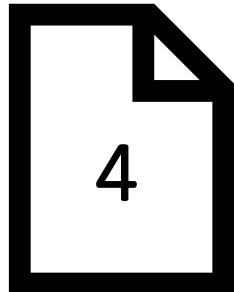
Splitting



- Die ermittelten Zahlen der für die einzelnen **Wahlkreisbewerber** abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen werden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (= **Wahlkreis-stimmen**).

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung

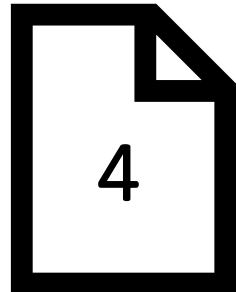


übrige Stimmzettel

- Nunmehr prüft der **Wahlvorstand** den **Stapel 4** mit den ausgesonderten Stimmzetteln, die **Anlass zum Bedenken** geben.
- Der Wahlvorstand **entscheidet durch Beschlussfassung** über die **Gültigkeit** der Stimmen auf diesen Stimmzetteln.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung

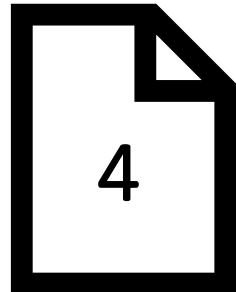


übrige Stimmzettel

- Der Wahlvorsteher gibt die **Entscheidung** mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, **für welchen Bewerber** oder **welche Landes-/Bezirksliste** die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt das Ergebnis auf der **Rückseite jedes Stimmzettels** und versieht die Stimmzettel mit **fortlaufenden Nummern**. Diese sind der Wahlniederschrift **beizufügen**.

IV. Zählung der Stimmen

- Vorgehen und Reihenfolge bei der Stimmenauszählung



übrige Stimmzettel

- Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in Abschnitt 5 der **Wahlniederschrift** eingetragen.

IV. Zählung der Stimmen

- Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen (gültigen) Stimmen werden **vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt**.
- **zwei** vom (Brief)Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenstellung
- **Beantragt** ein Mitglied des Wahlvorstandes eine erneute Zählung der Stimmen (vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift), so ist die **Stimmenzählung zu wiederholen**. Gründe hierfür sind in der Wahlniederschrift **zu vermerken**.

V. Wahlniederschrift

- siehe:
→ HANDOUT ZUR LANDTAGSWAHL FÜR WAHLVORSTÄNDE

- Plausibilitätsprüfung:

Der Schriftführer sollte vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine Plausibilitätskontrolle vornehmen:

- Addition der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen
- Addition der gültigen und ungültigen Landesstimmen
- die Gesamtsummen müssen übereinstimmen

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

5. Wahlergebnis

Der Schriftführer übernahm aus der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten, aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.1 die Zahl der Wähler **B** und aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.3 die Zahl der Wahlscheinwähler **B 1**, und trug die Ergebnisse der einzelnen Zählgänge nach Abschnitt 4 Ziff. 4.2 in die entsprechenden Spalten und Zeilen als Wahlkreisstimmenergebnis und als Landesstimmenergebnis ein.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

- | | |
|-----|---|
| A 1 | Stimmberechtigte ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) |
| A 2 | Stimmberechtigte mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein). |
| A 3 | Stimmberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis |
| A | Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A 3) |
| B | Wähler insgesamt |
| B 1 | darunter Wahlscheinwähler (einschließlich Briefwähler) |

115	
15	
—	
130	A
100	B
—	

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)						
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	4	-	9	13	c
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber					
D 1	Partei A Ahneu, Doris	10	12		22	D 1
D 2	Partei B Flegel, Sabine	11	16		27	D 2
D 3	Partei C Melthose, Lotuar	3	2		5	D 3
D 4	Partei D Dr. Engelmann, Marc	2	2		4	D 4
D 5	Partei E Ehmann, Fabian	3	4		7	D 5
D 6	Partei F Bal, Selin	1	1		2	D 6
D 7	Partei G Wunderoth, Gerhard	2	2		4	D 7
D 8	Partei H Adomeit, Joachim	1	3		4	D 8
D 9	Partei J Sounise, Autouio	2	3		5	D 9
D 10	Partei K Willestein, Collin	-	2		2	D 10
D 11	Partei L Elgas, Marie-Celine	1	3	1	5	D 11
D 12	Partei M					D 12
D 13	Partei N					D 13
D 14						D 14
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	36	50	1	87	D





Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E	Ungültige Landesstimmen	4	7	9	20	E
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste					
F 1	Partei A SPD	10	9		19	F 1
F 2	Partei B CDU	11	13		24	F 2
F 3	Partei C AfD	3	3		6	F 3
F 4	Partei D FDP	2	1	1	4	F 4
F 5	Partei E FRÜNE	3	3		6	F 5
F 6	Partei F DIE LINKE	1	1		2	F 6
F 7	Partei G FREIE WÄHLER	2	3		5	F 7

F 8	Partei H PIRATEN	1	1		2	F 8
F 9	Partei J BDP	2	3		5	F 9
F 10	Partei K Klimalistische RLP e.V.	-	1		1	F 10
F 11	Partei L DIE PARTEI	1	2		3	F 11
F 12	Partei M Tierschulspartei	-	3		3	F 12
F 13	Partei N					F 13
F	Gültige Landesstimmen insgesamt	36	43	1	80	F

V. Wahlniederschrift

Anlagen zur Wahlniederschrift (§§ 50, 61, 64a LWO):

- ✓ Die Stimmzettel (und Stimmzettelumschläge), über die der Wahlvorstand **besonders beschlossen** hat (§ 61 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 LWO, § 64a Abs. 3 Nr. 1 LWO).
- ✓ Die Wahlscheine sogenannter Wahlscheinwähler, über die der Wahlvorstand **besonders beschlossen** hat (§ 61 Abs. 1 S. 5 Nr. 2, § 50 S. 3, 4 LWO).
- ✓ Die **Wahlbriefe** von Briefwählern, die der Wahlvorstand **zurückgewiesen** hat (§ 64a Abs. 3 Nr. 2 LWO).
- ✓ Die **Wahlscheine von Briefwählern**, über die der Wahlvorstand **beschlossen** hat, **ohne** dass die Wahlbriefe **zurückgewiesen** wurden (§ 64a Abs. 3 Nr. 3 LWO).

V. Wahlniederschrift

- Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 61 I LWO):
 - ✓ von den am Schluss anwesenden **Wahlvorstandsmitgliedern**, zu genehmigen und zu **unterschreiben**; Beschlüsse sind zu vermerken (Anlagen Wahlniederschrift)
 - ✓ **keine blanko Unterschriften**

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl am 22. März 2026

- 6.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 6.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 6.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der Wahlvorsteher
Der stellvertretende Wahlvorsteher
Der Schriftführer
Der stellvertretende Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.

VI. Ergebnisbekanntgabe und Schnellmeldung

- Das **Wahlergebnis** wird vom (Brief)Wahlvorstand **festgestellt** und vom **(Brief)Wahlvorsteher** im Wahlraum **mündlich** bekannt gegeben.
- Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, **meldet** es der **(Brief)-Wahlvorsteher** **unverzüglich** der Gemeindeverwaltung.
- Die Meldungen werden auf **schnellstem Wege** erstattet.

VI. Ergebnisbekanntgabe und Schnellmeldung

- **Schnellmeldung :**

- Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher unverzüglich der Gemeindeverwaltung, die die Wahlergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter sowie gleichzeitig dem Landeswahlleiter meldet.

Die Meldungen werden auf schnellstem Wege erstattet.

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl am 22. März 2026	
des Stimmbezirks/Briefwahlvorstands ¹⁾ Nr.	der Gemeinde
der Verbandsgemeinde	
des Wahlkreises	
Die Meldung ist auf schnellstem Wege zu erstatten.	
Kennbuchstabe ²⁾	
A 1	Stimberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ³⁾
A 2	Stimberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ³⁾
A 3	Stimberechtigte nach § 19 Abs. 2 LWO ³⁾
A	Stimberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3) ³⁾ A
B	Wähler insgesamt..... B
B 1	darunter Wahlscheinwähler (einschließlich Briefwähler)

VI. Ergebnisbekanntgabe und Schnellmeldung

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl am 22. März 2026

des Stimmbezirks/Briefwahlvorstands ¹⁾ Nr. 101 der Gemeinde Dohr
der Verbandsgemeinde Cocher
des Wahlkreises 15

Die Meldung ist auf schnellstem Wege zu erstatten.		
Kennbuchstabe	2)	
A 1	Stimmberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ³⁾	<u>115</u>
A 2	Stimmberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ³⁾	<u>15</u>
A 3	Stimmberechtigte nach § 19 Abs. 2 LWO ³⁾	—
A	Stimmberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3) ³⁾	<u>130</u>
B	Wähler insgesamt	<u>100</u>
B 1	darunter Wahlscheinwähler (einschließlich Briefwähler)	—

VI. Ergebnisbekanntgabe und Schnellmeldung

Wahlkreisstimmenergebnis

C	Ungültige Wahlkreisstimmen	c	13
D	Gültige Wahlkreisstimmen	d	87
Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf			
D 1	Partei A Ahnen, Doris		22
D 2	Partei B Flegel, Sabine		27
D 3	Partei C Melkose, Lothar		5
D 4	Partei D Dr. Engelmann, Marc		4
D 5	Partei E Ehemann, Fabian		7
D 6	Partei F Bal, Selin		2
D 7	Partei G Wenderoth, Gerhard		4
D 8	Partei H Adomeit, Joachim		4
D 9	Partei J Sannese, Antonio		5
D 10	Partei K Wilenstein, Collin		2
D 11	Partei L Elgar, Marie-Celine		5



Landesstimmenergebnis

E	Ungültige Landesstimmen
F	Gültige Landesstimmen
Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste	
F 1	Partei A SPD
F 2	Partei B CDU
F 3	Partei C AfD
F 4	Partei D FDP
F 5	Partei E GRÜNE
F 6	Partei F DIE LINKE
F 7	Partei G FREIE WÄHLER
F 8	Partei H PIRATEN
F 9	Partei J ÖDP
F 10	Partei K Klimaliste RLP e.V.
F 11	Partei L Die PARTEI
F 12	Partei M Tierschutze Partei

100

E	20
F	80
	19
	24
	6
	4
	6
	2
	5
	2
	5
	1
	3
	3

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

VII. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

- Hat der Wahlvorstand seine **Aufgaben erledigt**, so verpackt er **je für sich** die Stimmzettel
 - geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern,
 - nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist, und
 - nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
und bei Einbeziehung der Briefwahl in die Urnenwahl
 - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

VII. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

- Der Wahlvorstand **versiegelt** die einzelnen Pakete und versieht sie mit einer **Inhaltsangabe**.
- Bis zur Übergabe an die Gemeindeverwaltung hat der (Brief)-Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die aufgeführten Unterlagen **Unbefugten nicht zugänglich** sind.
- Der **(Brief)Wahlvorsteher übergibt der Gemeindeverwaltung** die Pakete, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (§ 62 Abs. 3 LWO).

22
März
2026



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

.... und viel Erfolg bei Durchführung der Wahl zum
19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026